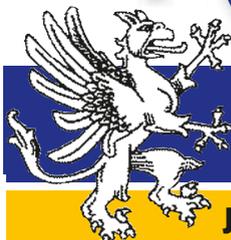


Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 17

Mittwoch, den 19. April 2023

Nummer 04



Foto: pixabay.com

- Anzeige -



Evangelisches Diakoniewerk
Bethanien Ducherow

*...gut leben
im Grünen*

- Pflege im Alter in unserem Altenpflegeheim
- Pflege und Betreuung für Menschen mit Behinderung
- Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Werkstatlläden in Ducherow, Anklam und Heringsdorf

*...an Arbeit
teilhaben*

Wir suchen genau Dich als Mitarbeiterin / Mitarbeiter

- Tarifliche Vergütung (AVR DW M-V)
- Regelmäßige Fort- und Fachweiterbildungen
- Teamgeist
- Kindergeldzuschuss
- Zulagen bei Bereitschaft zu zusätzlichen Diensten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Altersvorsorge... und vieles mehr

Übersende uns gerne Deine Bewerbung!
Aktuelle Stellenangebote unter www.EDBD.de

Hauptstraße 58 in 17398 Ducherow · Telefon 039726 / 88 - 0 · info@EDBD.de

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

• Änderungssatzungen WBV der Gemeinden Boldekow, Ducherow, Krusenfelde, Sarnow (2), Stolpe an der Peene, Neu Kosenow, Iven und Rossin	4	• Änderung Entgeltordnung Gemeinde Rossio	14
• Haushaltssatzung der Gemeinden Boldekow und Neuenkirchen	5	Wir gratulieren	
• Bekanntmachung B-Plan Nr. 2 „SO Photovoltaik Boldekow“	6	• Geburtstagsjubiläen	17
• Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeister vom Haushaltsjahr 2021 der Gemeinden Bargischow, Bugewitz, Krusenfelde und Rossin	8	Kirchliche Nachrichten	
• Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinden Neetzow-Liepen und Rossin	10	• Mitteilung der Kirchen Krien, Spantekow, Liepen, Ducherow und Altwigshagen	17
• Änderung Aufwandsentschädigung FFW Neuenkirchen	11	Verschiedenes	
• Bebauungsplan Solarpark Neuenkirchen	11	• Impressionen aus Blesewitz	21
• Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	12	• Einladung Kirche Sarnow	22
		• Bekanntmachung Caritas Anklam	22
		• Mitteilung Breitband	23
		• Einladung Jagdgenossenschaft Schwerinsburg	23
		• Nachruf Thielke	23
		Bunte Ecke	
		• Sprüche	23

Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2

Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
LVB	Leitender				
	Verwaltungsbeamter	Hr. Heuer	3	25013	f.heuer@amt-anklam-land.de
	SB Sekretariat	Fr. Berndt	2	25010	s.berndt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Warnke	22	25023	e.warnke@amt-anklam-land.de
Amt für Finanzen	Amtsleiterin	Fr. Dr. Butzke	11	25019	p.butzke@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung, Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	11	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen, Haushaltsplanung	Hr. Utke		25026	c.utke@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Hr. Gau	14	25020	r.gau@amt-anklam-land.de
		Fr. Ihlenfeld		25027	a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de
		Fr. Berger	14	25047	m.berger@amt-anklam-land.de
	Kassenleiter	Fr. Gienapp	4	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	4	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	6	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de
	SB Kämmerei	Fr. Venz	12	25041	j.venz@amt-anklam-land.de
Amt für zentrale Dienste	Amtsleiterin	Fr. Neideck	21	25036	s.neideck@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Kraatz	19	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Draht	19	25042	g.draht@amt-anklam-land.de
	SB Kindergärten	Fr. Hinrichs	17	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
	SB Personal- u. Schulwesen	Fr. Rosemann	8	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld	Fr. Nast	13	25024	s.nast@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiter	Hr. Heidschmidt	9	25053	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit	Fr. Wendt	16	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de
	SB Gewerbe- und Schornsteinfegerangelegenheiten	Fr. Baum	12	25055	k.baum@amt-anklam-land.de
	SB Brandschutz	Fr. Lemke		25056	d.lemke@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	1	25045	a.naroska@amt-anklam-land.de

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

Außenstelle Ducherow

Telefon: Vorwahl 039727
Telefax: 039727 25069

**Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow.
Bitte die neue Vorwahl beachten!**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Amtsleiter	Fr. Hasenjäger	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allgem. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
		Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
		Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
		Fr. Rosner	25063	k.rosner@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Kummert	25050	s.kummert@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Campe	25051	a.campe@amt-anklam-land.de
	Fr. Krüger	25052	s.krueger@amt-anklam-land.de	
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiter	Hr. Heidschmidt	25053	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
	Standesbeamtin	Fr. Unruh	25040	m.unruh@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Klingbeil	25061	g.klingbeil@amt-anklam-land.de

Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow

Amtliche Mitteilungen

Amt Anklam-Land

Sprechstunden für das Einwohnermeldeamt

Die Sprechstunden im Einwohnermeldeamt in Spantekow und Ducherow erfolgen ab dem 07.03.2023 **nur noch mit Terminvergabe**.

Diese wird unter 039727 25011 erfolgen.

Dr. Vogel
Amtsvorsteher

Gemeinde Bargischow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow vom 20.02.2023 (S11BA/2023/026)

Top 11 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: BA/2022/115

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bargischow zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsaus-

schusses liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.180.102,67 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	- 152.973,28 €
Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	58.740,28 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	- 147.804,05 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bargischow zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bargischow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bargischow zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 30.03.2023


F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow vom 20.02.2023 (511BA/2023/026)

Top 12 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2021 Vorlage: BA/2022/116

Frau Dinse übernimmt die Versammlungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bargischow zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow entlastet den Bürgermeister, Herrn Hannes Schmidt, für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	4
Stimmen dagegen:	/
Stimmhaltung(en):	/
Mitwirkungsverbot lt. § 24 KV M-V:	1 (Herr Schmidt)

Herr Schmidt übernimmt wieder die Versammlungsleitung.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 30.03.2023


F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



Gemeinde Boldekow

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene,, Jarmen“ vom 15.02.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boldekow am 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neuenkirchen. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:

1. Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - und darin den Nutzungsartengruppen 11000, 12000, 16000 und 17000 zugeordnet sind.
 2. alle anderen Flächen
- (2) Die Gebühr beträgt:
1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 m² 5,11 €
 2. für alle anderen Flächen je ha 10,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Boldekow, 03. Mrz. 2023



Dr. H. Vogel
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.900 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Haushaltssatzung der Gemeinde Boldekow für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.242.200 €	1.239.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.202.300 €	1.652.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-960.100 €	-413.000 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.122.400 €	1.122.400 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	2.055.000 €	1.512.000 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-932.600 €	-389.600 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.159.800 €	483.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.196.000 €	600.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.036.200 €	-117.000 €

festgesetzt.

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

969.800 €	183.000 €
-----------	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 €	0 €
-----	-----

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.145.000 €	3.116.600 €
-------------	-------------

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	349 v.H.	349 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer 8) auf	427 v.H.	427 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.072.949 €	-2.485.949 €
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.830.136 €	-2.219.736 €
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.300.748 €	887.748 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.03.2023 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
3. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2023 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.
4. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2024 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.

Boldekow, den 30.03.2023

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„SO Photovoltaik Boldekow“**

**hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow hat mit Beschluss vom 06.04.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ in der Fassung vom März 2023 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Größe von etwa 46 ha und umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 103, 104/4, 106/4, 157/8 und 158/6 der Flur 1 in der Gemarkung Boldekow.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand März 2023, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 26.04.2023 bis einschließlich 31.05.2023

in den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 74, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Anklam-Land unter <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/> und über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Brutvogel- und Rastvogelkartierung
4. Hydrogeologisches Gutachten
5. Blendgutachten
6. Biotoptypenkartierung
7. Brandschutzgutachten

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Vorhabenstandort umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.
- Die vorhandenen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Flächen des Untersuchungsgebietes werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.
- Die Erschließung des Vorhabenstandortes erfolgt über die südlich verlaufende Kreisstraße K55.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Ein Teil des Plangebiets befindet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Boldekow.
- Im östlichen Teil des Planungsraumes befindet sich ein temporäres Kleingewässer, welches als solches erhalten wird.
- Das Wasserschutzgebiet MV_WSG_2247_07 „Boldekow“ mit den Schutzzonen II und III ragt teilweise in den Planungsraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In Boldekow ist das Klima gemäßigt warm.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,2 °C

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Innerhalb des Planungsraumes befinden sich ein Kleingewässer sowie eine Baumreihe, welche den Planungsraum teilt.
- Zudem grenzt der Vorhabenstandort im Süden an ein großflächiges Gehölzbiotop.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotopkartierung, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort grenzt bereits an vorhandene Wohnbebauung.
- Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Naturraum betroffen.
- Im Norden und Süden grenzt der Planungsraum an Verkehrswege. Der Standort ist demnach von der dörflichen Siedlungsstruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Mit der vorliegenden Planung werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden vorliegend nicht berührt.

- Das Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ erstreckt sich östlich in ca. 90 m Entfernung zum Planungsraum.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Putzärer See“ befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung.
- Der Peene-Südkanal verläuft östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 80 m

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Boldekow vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Bugewitz

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bugewitz vom 12.01.2023 (SUBVV/2023/047)

Top 9 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: BW/2022/112

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	2.534.706,05 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	93.560,81 €
Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	97.515,53 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	54.199,29 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 zu empfehlen.

Herr Gau stellt hierzu eine Zusammenfassung vor. Diese Zusammenfassung wird Herr Gau zukünftig den Gemeindevertretern ebenfalls zur Verfügung stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bugewitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	7
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 04.04.2023


F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



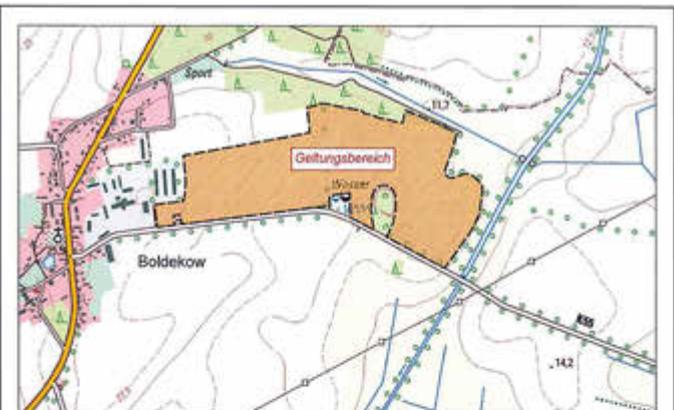
Boldekow, 06.04.2023


Dr. Holger Vogel
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
"SO Photovoltaik Boldekow" der Gemeinde Boldekow
Ausgrenzung

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bugewitz vom 12.01.2023 (SUBW/2023/047)

Top 10 Entlastung der Bürgermeisterin vom Haushalt 2021 Vorlage: BW/2022/113

Herr Lehmann übernimmt die Versammlungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2021 i.d.F. vom 13.12.2022 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bugewitz entlastet die Bürgermeisterin, Frau Ruth Schiller, für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/
Mitwirkungsverbot lt. § 24 KV M-V:	1 (Frau Schiller)

Frau Schiller übernimmt wieder die Versammlungsleitung.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 04.04.2023


F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



Gemeinde Ducherow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ducherow am 20.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam, „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ückermünde vom 20.06.2016

Artikel 1

Die Absätze (2) und (3) des § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt 4,86 Euro

- | | | |
|--------|---|---------------|
| (3) 1. | Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Untere Peene“ | |
| | a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 9,34 € |
| | b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 18,51 € |
| 2. | Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ | |
| | a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 18,18 € |
| | b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 36,39 € |
| 3. | Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Uecker-Haffküste“ | |
| | a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 10,55 € |
| | b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 10,55 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ducherow, 27. Mrz. 2023


B. Schubert
Bürgermeister



Gemeinde Iven

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“, Anklam und „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Jarmen vom 19.10.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Iven am 15.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1**Der § 3 Absatz (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:****§ 3****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---|
| 1. für Flächen nach Absatz (1)
Punkt 1 | je angefangene 1000 m²
7,40 € |
| 2. für Flächen nach Abs. (1)
Punkt 2 | |
| im WBV „Untere Peene“ | je ha 9,66 € |
| im WBV „Untere Tollense/
Mittlere Peene“ | je ha 9,73 € |
| 3. für Flächen nach Abs. (1)
Punkt 3 | |
| im WBV „Untere Peene“ | je ha 19,33 € |
| im WBV „Untere Tollense/
Mittlere Peene“ | je ha 19,47 € |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Iven, 30. Mrz. 2023


 H. Weissig
 Bürgermeister
**Gemeinde Krusenfelde****Beglaubigter Protokollauszug****Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde vom 21.02.2023 (SI/KRF/2023/022)****Top 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: KRF/2023/043**

Hierzu machte die Kämmerin, Frau Dr. Butzke, einige Ausführungen.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	405.457,16 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	- 18.266,18 €
Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 3.195,03 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	-13.560,42 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 24.01.2023 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Krusenfelde stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 24.01.2023 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spaniekow, den 02.03.2023
 Heuer
 LVB

**Beglaubigter Protokollauszug****Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde vom 21.02.2023 (SI/KRF/2023/022)****Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2021
Vorlage: KRF/2023/044**

Der Bürgermeister übergab die Versammlungsleitung zu seiner Entlastung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 24.01.2023 gemäß §3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde entlastet den Bürgermeister, Herrn Rüdiger Berndt, für das Haushaltsjahr 2021.

Der Bürgermeister stimmte nicht mit ab.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	4
Stimmen dagegen:	/
Stimmhaltung(en):	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 02.03.2023
Heuer
LVB



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 02.05.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21. 02. 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. für Flächen nach Absatz(1) | je angefangene 1000 m ² |
| Punkt 1 | 5,80 € |
| 2. für Flächen nach Absatz(1) | |
| Punkt 2 | je ha 9,55 € |
| 3. für Flächen nach Absatz(1) | |
| Punkt 3 | je ha 19,11 € |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

03. MRZ. 2023

Krusenfelde, den

R. Berndt

Bürgermeister

**Gemeinde Neetzow**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neetzow-Liepen

vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. (Festgelegt im § 2 der Hundehalterverordnung M-V vom 04.07.2000, die bis zum 22.07.2022 gültig war.)

Diese Einteilung als gefährliche Hunde gilt auch weiterhin nach § 12 - Übergangsvorschriften- der neuen Hundehalterverordnung (GVOBl. M-V 2022, S.441) für die Hunde, die bis zum 22.07.2022 angemeldet wurden.

Für die Hunde die ab dem 23.07.2022 angemeldet wurden bzw. werden gilt § 3 der neuen Hundehalterverordnung, nach dem die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellen muss.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- | | |
|---|----------|
| - Für den ersten Hund | 40,00 € |
| - Für den zweiten Hund | 100,00 € |
| - Für den dritten und jeden weiteren Hund | 150,00 € |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt für ein Kalenderjahr
- | | |
|---|----------|
| - Für den ersten Hund | 400,00 € |
| - Für den zweiten Hund | 600,00 € |
| - Für den dritten und jeden weiteren Hund | 800,00 € |

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neetzow-Liepen, den 20.12.2022

Matthias Falk
Bürgermeister



Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen wird entsprechend der Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

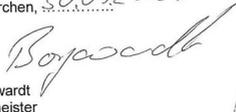
Gemeinde Neuenkirchen

Änderung der Aufwandsentschädigung der Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Neuenkirchen am 23.03.2023 folgende monatlichen Entschädigungssätze beschlossen:

Funktion	Höhe der monatlichen Entschädigung
Gemeindewehrführer	150,00 €
Stellv. Gemeindewehrführer	75,00 €
Jugendwart	50,00 €
Löschgruppenführer	50,00 €
Gerätewart Atemschutz	15,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	15,00 €
Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
Betreuer Alters- und Ehrenabteilung	20,00 €

Die Änderung der Entschädigungssätze treten rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Neuenkirchen, den 30.03.2023

 R. Borgwardt
 Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	624.600 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	997.300 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-217.500 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	615.100 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	972.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-357.700 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	36.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	48.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-12.200 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

61.500 €

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
- Gewerbsteuer auf 386 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5385 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 49 €
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 91.805 €
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.168.024 €

Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Abs. 2 KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Neuenkirchen, den 30.03.2023


 R. Borgwardt
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat am 23.03.2023 den Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ sowie den dazugehörigen Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zum Zwecke der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit dem dazugehörigen Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts in der Zeit

vom 26.04.2023 bis zum 31.05.2023

im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, Zimmer 1, 17398 Ducherow, öffentlich für jede Person zur Einsicht während folgender Zeiten aus:

Montag: 8:30 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

Die Planunterlagen sind zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes unter www.amt-anklam-land.de einsehbar. Zusätzlich können Fragen zeitnah an das Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land gestellt werden.

Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land
 Hauptstraße 75, 17398 Ducherow
 Tel.: 039727 250-0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Im Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht auch die Möglichkeit der Erörterung.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

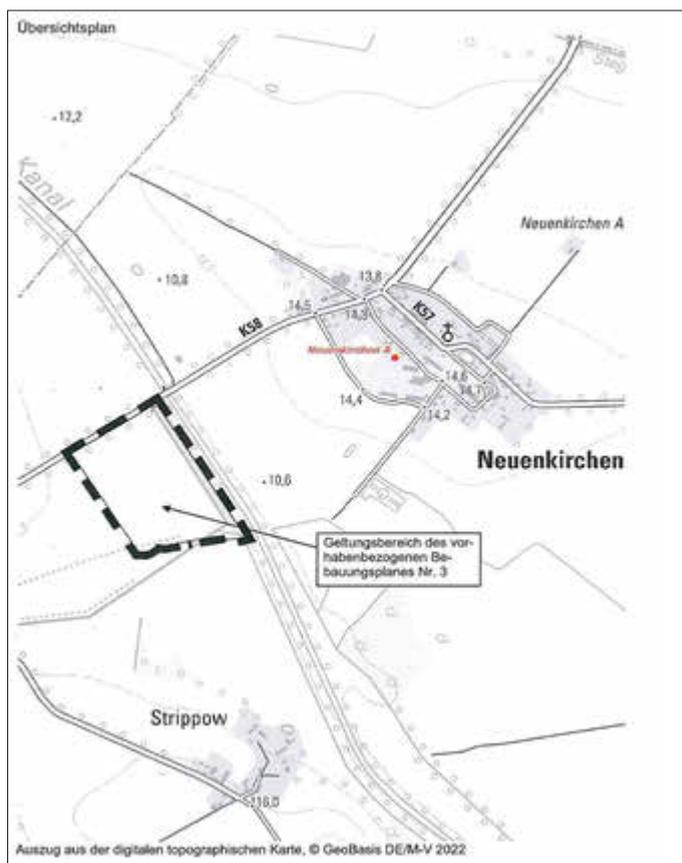
Neuenkirchen, den

27.05.2023

Borgwardt
 Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Neu Kosenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Kosenow am 23.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 23.06.2016

Artikel 1

Die Absätze (2) und (3) des § 3 der bestehenden Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (1) Punkt I wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt **4,45 €**

(3) Die Gebühr für andere Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Untere Peene“ wird hektargleich festgesetzt. Sie beträgt

a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 **je ha 9,59 €**

b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 **je ha 19,19 €**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Neu Kosenow, den 03. Mrz. 2023

U. Brandenburg
 Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1

Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Neu Kosenow unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(3) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartenge-

setzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I. S. 2376) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(5) Als Zweitwohnung gelten nicht:

1. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
2. an Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigen Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 1. Januar des Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie die rückwirkend nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietwert die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und

Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Die Schätzung der ortsüblichen Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß §22 SGB II und §35 SGB XII, die zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft ist. Grundlage ist die angemessene Netto Kaltmiete pro m² für die maximale angemessene Wohnfläche in m² für eine Bedarfsgemeinschaft von 2 Personen für den Vergleichsraum in welchen die Gemeinde Neu Kosenow fällt.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), zu ermitteln.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären.

(2) Die Angaben der oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig:

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde Neu Kosenow pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmung bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 bleibt unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

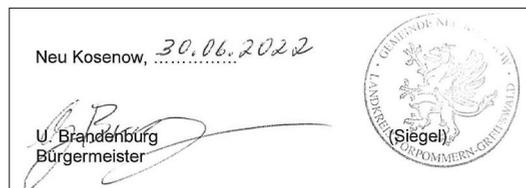
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Gemeinde Rossin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBL M-V S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossin vom 21.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 08.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. Amercian Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hundrassen oder -gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. (Festgelegt im § 2 der Hundehalterverordnung M-V vom 04.07.2020, die bis zum 22.07.2022 gültig war) Diese Einteilung als gefährliche Hunde gilt auch weiterhin nach § 12 - Übergangsvorschriften- der neuen Hundehalterverordnung (GVOBL: M-V 2022, S. 441) für die Hunde, die bis zum 22.07.2022 angemeldet wurden.

Für die Hunde, die ab dem 23.07.2022 angemeldet wurden bzw. werden gilt § 3 der neuen Hundehalterverordnung, nach dem die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellen muss.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 50,00 €
- für den zweiten Hund 50,00 €
- für den dritten Hund und jeden weiteren Hund 50,00 €

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 150,00 €
- für den zweiten Hund 250,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund 350,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBL. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Absätze (3), (4) und (5) des § 3 der bestehenden Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (2) Punkt 1 wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt **3,26 €**

(4) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (2) Punkt 2 und 3 wird hektargleich festgesetzt. Sie beträgt

- a) für Flächen nach Abs. (2) Punkt 2 **je ha 9,75 €**
- b) für Flächen nach Abs. (2) Punkt 3 **je ha 19,49 €**

(5) Die Gebühr für die Schöpfwerkskosten wird hektargleich festgesetzt.

Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahr auszugleichen.

Es gelten folgende Gebührensätze:

- a) Schöpfwerk Rosenhagen pro ha Vorteilsfläche **je ha 0,00 €**
- b) Schöpfwerk Mittelwasser pro ha Vorteilsfläche **je ha 2,76 €**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

04. APR. 2023

Rossin


W. Wilke-Hagemeister
Bürgermeister



Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Inventar im Gemeindehaus Rossin

In der Gemeindevertretersitzung Rossin am 21.03.2023 wurde die Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Nutzung Gemeindehaus Rossin

- 100 € Tag
- 150 € Wochenende
- 10 € Stunde

Die geänderten Sätze der Entgeltordnung treten ab 01.07.2023 in Kraft.

04. APR. 2023

Rossin,


W. Wilke-Hagemeister
Bürgermeister



04. APR. 2023

Rossin,


W. Wilke-Hagemeister
Bürgermeister



Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin vom 21.03.2023 (SUR0/2023/026)

**Top 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: R012022/063**

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.469.834,92 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	24.646,81 €
Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	41.136,87 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	20.417,83 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 zu empfehlen.

Herr Gau erläutert den Jahresabschluss und schlägt der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für den Haushalt 2021 vor.

Beschlussvorschlag: R012022/063

Die Gemeindevertretung Rossin stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 13.12.2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	7
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 04.04.2023

F. Heuer
F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin vom 21.03.2023 (SI/R0/2023/026)

**Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2021
Vorlage: R0120221064**

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2021. i. d. F. vom 13.12.2022 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Frau Radomsky übernimmt die Versammlungsleitung und schlägt vor, den Bürgermeister für den Haushalt 2021 zu entlasten.

Beschluss: R0/20221064

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin entlastet den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Wilke-Hagemeister, für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine
Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V:	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 04.04.2023
F. Heuer
F. Heuer
Leitender Verwaltungsbeamter



Gemeinde Sarnow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 06.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 19.05.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für Flächen nach Absatz (1)
Punkt 1 **je angefangene 500 m² 5,11 €**
2. für alle anderen Flächen **je ha 17,51 Euro**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sarnow, den 27. MRZ. 2023

 F.-J. Reincke
 Bürgermeister



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sarnow am 06.02.23 folgende Satzung erlassen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen vom 19.05.2016

Artikel 1

Der § 3 Absatz (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für Flächen nach Absatz
(1) Punkt 1 **je angefangene 500 m² 5,11 €**
2. für alle anderen Flächen **je ha 14,76 Euro**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft

Sarnow, den 27. MRZ. 2023

 F.-J. Reincke
 Bürgermeister



Gemeinde Stolpe an der Peene

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 06.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 14.04.2016

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

((1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Stolpe an der Peene. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Stolpe an der Peene. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen sowie nach Sonderflächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 - Vegetation - dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u.a.) und
 - b) 40000 - Gewässer - dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000
4. Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
5. Sonderflächen, die vom Wasser- und Bodenverband mit einem Abschlag von 90 % bei der Beitragserhebung belegt werden - unabhängig von der im Kataster ausgewiesenen Nutzungsart

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---|
| 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 | je angefangene
1000 m² 6,00 € |
| 2. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 8,65 € |
| 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 17,29 € |
| 4. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 5 | je ha 1,56 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Stolpe an der Peene, den 07.03.2023
M. Falk
Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Evangelische Kirchengemeinde Altwigshagen

Da die Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen, zu der u. a. Neuendorf A und Kurtshagen gehören, pfarramtlich mit den Ev. Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten, Mönkebude und Leopoldshagen verbunden ist, laden wir Sie auch zu den Veranstaltungen dort sehr herzlich ein!

Besonderes

Konfirmation

Sonntag, 14.05.2023, 10 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
15 Jugendliche aus den Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten und Ahlbeck haben sich ein Jahr lang gemeinsam und auf abwechslungsreiche Art und Weise mit dem christlichen Glauben beschäftigt. An diesem Sonntag werden sie nun eingeseget.

Aus unserem Gemeindebereich sind dies: Luise B., Helene D., Annalena D., Lana G., Lara L., Hanna P., Johanna R., Franz S., Colin W. und Nora W.

Konzert: „Musikalische Frühlingsreise“

Samstag, 20.05.2023, 16 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
Chor der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und Instrumentalensembles, Leitung: Anke Schulz

Gottesdienste

Sonntag, 23.04.2023

09.30 Uhr Gottesdienst, Altwigshagen
10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen

Sonntag, 30.04.2023

09.30 Uhr Gottesdienst, Neuendorf A
10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude
11.30 Uhr Gottesdienst, Liepgarten

Sonntag, 07.05.2023

10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

Sonntag, 14.05.2023

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

Himmelfahrt, Donnerstag, 18.05.2023

10.30 Uhr Regionaler Gottesdienst, Mönkebude
Für den anschließenden Brunch bitte, nach Möglichkeit, etwas mitbringen: Salat, Kuchen, belegte Brötchen o. ä.!

Gottesdienst im Seniorenzentrum (Am Tierpark 6)

Donnerstags, 10 Uhr, im großen Tagesraum neben dem Eingang

Musikalisches

Kinderflötengruppe

Freitags, 14.30 Uhr, Schulstr. 21, Leitung: A. Schulz

Kinderchor

Freitags, 16 Uhr, Schulstr. 21, Leitung: A. Schulz

Erwachsenenflötengruppe

Donnerstags, 17 Uhr, Schulstr. 21, Leitung: A. Schulz

Kirchenchor

Mittwochs, 19 Uhr, Kreuzkirche, Leitung: A. Schulz

Thematisches

Kindertag

Samstag, 29.04.2023, 10 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde
Samstag, 27.05.2023, 10 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Mai möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Bargischow OT Woserow

Frau Hünnekens, Angelika am 23.05. zum 75. Geburtstag

Butzow

Herr Rode, Dieter am 21.05. zum 80. Geburtstag

Butzow OT Lüskow

Frau Schössow, Birgi am 30.05. zum 70. Geburtstag

Frau Wittenberg, Jutta am 29.05. zum 70. Geburtstag

Ducherow

Frau Heuer, Ilse am 08.05. zum 80. Geburtstag

Ducherow OT Neuendorf A

Herr Frank, Manfred am 13.05. zum 70. Geburtstag

Ducherow OT Rathebur

Herr Miodeck, Günter am 04.05. zum 95. Geburtstag

Ducherow OT Schmuđerow

Frau Hohensee, Doris am 07.05. zum 75. Geburtstag

Krien

Frau Thormann, Ingrid am 21.05. zum 75. Geburtstag

Krien OT Krien-Horst

Herr Russow, Gerhard am 26.05. zum 80. Geburtstag

Medow

Frau Rohne, Brigitte am 07.05. zum 80. Geburtstag

Medow OT Nerdin

Frau Rost, Anna am 28.05. zum 90. Geburtstag

Medow OT Wussentin

Frau Klinkenberg, Erika am 03.05. zum 70. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Neetzow

Frau Alf, Dora am 04.05. zum 85. Geburtstag

Postlow

Herr Reichelt, Jürgen am 14.05. zum 70. Geburtstag

Postlow OT Görke

Frau Schnaak, Barbara am 25.05. zum 70. Geburtstag

Sarnow OT Panschow

Herr Drengwitz, Harry am 18.05. zum 70. Geburtstag

Spantekow

Frau Quast, Ute am 14.05. zum 80. Geburtstag

Spantekow OT Fasanenhof

Herr Wolthusen, Jürgen am 19.05. zum 70. Geburtstag

Spantekow OT Japenzin

Frau Jahnke, Lieselotte am 29.05. zum 70. Geburtstag

Frauenfrühstück

Mittwoch, 24.05.2023, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 08.05.2023, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 08.05.2023, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld, Spenden und Friedhofsgebühren

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen: Ihr Gemeindegeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow. Zweck: Gemeindegeld. Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Die Friedhofsgebühren überweisen Sie bitte ebenfalls auf das Konto. Vielen Dank!

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen - DE53

150504003320003428

Für Gemeindegeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

Pfarrerin S. Leder und **Pfarrer St. Leder**: Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Kirchenmusikerin A. Schulz: ueckermuende-kimu@pek.de**Homepage**: www.kirche-mv.de/ueckermuende.html**Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:**

Mo - Do: 8-12 Uhr

Di zusätzlich: 14-17 Uhr

Tel.: 039771/23267

Fax.: 039771/23270

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow

mit den Orten Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Kagedorf, Alt Kosenow, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmußgerow

- Pfarrer Gunther Schulze - Hauptstraße 76 - 17398 Ducherow

Tel: 039726 20403 - Mail: ducherow1@pek.de

Bürozeit : Di. & Do. 10 - 13 Uhr & nach Vereinbarung

Pfarrassistentin : Corona Pohlmann (Mo - Do 15.00 Uhr - 16.30 Uhr)

Küsterin : Karoline Dittler

Organist : Nils Eckhardt

Friedhofsmitarbeiter : Siegfried Pohlmann (Ducherow) & Herwig Miodeck

Konto der Kirchengemeinde:

IBAN DE70 1505 0500 0431 0006 62

Kontoinhaber: Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Gottesdienste im April & Mai 2023**23. 04. - Misericordias Domini**

- 10 Uhr Kirche Ducherow (Lektorin Daniela Heiden)

30. 04. - Jubilate

- 09 Uhr Kirche Auerose

- 10 Uhr Kirche Ducherow

07.05. - Cantate

- 10 Uhr Kirche Ducherow

- 14 Uhr Kirche Kagedorf

14.05. - Rogate

- 10 Uhr Kirche Ducherow

Gemeindenachmittage:

- Mittwoch, 17. Mai um 14 Uhr Kate Kagedorf

- Donnerstag, 27. April & 11. Mai um 14 Uhr Pfarrhaus Ducherow

Kreativkreis : Donnerstags 18 Uhr im Pfarrhaus (Kontakt Ruth Mayer)**Einladung zur Jubelkonfirmation 2023**

Wenn Sie 1973 (Goldenes Jubiläum), 1963 (Diamantenes Jubiläum) oder 1953 (Gnadenes Jubiläum) konfirmiert wurden, so

laden wir Sie hiermit herzlich ein. Die Jubelkonfirmation soll am Sonntag, dem 29. Oktober 2023, um 14 Uhr in der Ducherower Kirche sein. Im Anschluss an den Gottesdienst sind Sie mit einem Angehörigen auch zur Kaffeetafel in das Pfarrhaus eingeladen. Für die Planung der Jubelkonfirmation bitten wir Sie, dass Sie sich im Pfarramt anmelden. Am besten schriftlich und in der nächsten Zeit.

**Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe****Gottesdienste für die Monate April/Mai**

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aushänge!)

23. April 2023 - 2. Sonntag nach Ostern

10.00 Uhr in Görke, Kirche

30. April 2023 - 3. Sonntag nach Ostern - Jubilate

9.00 Uhr in Tramstow, Kirche

10.00 Uhr in Nerdin, Kirche

7. Mai 2023 - 4. Sonntag nach Ostern - Kantate

9.00 Uhr in Medow, Kirche

10.00 Uhr in Liepen, Kirche

13. Mai 2023 - Samstag

17.00 Uhr in Wussentin, Gemeinderaum

14. Mai 2023 - 5. Sonntag nach Ostern - Rogate

9.00 Uhr in Tramstow, Kirche

10.00 Uhr in Nerdin, Kirche

21. Mai 2023 - 6. Sonntag nach Ostern - Exaudi

9.00 Uhr in Stolpe, Kirche

10.00 Uhr in Görke, Kirche

Bürozeiten im Pfarramt:**Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen****Kontakt:****Evangelisches Pfarramt Liepen**

Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen, Tel./FAX 039721-52214

Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk - Montag: 9.00-12.00 Uhr Tel. 039721 - 52214

Kirchengemeinderatssitzung

Donnerstag, den 27. April um 19.00 Uhr, Pfarrhaus Liepen

Kontoverbindungen für Gemeindegeld und Friedhofsunterhaltungsgebühren

Kirchenkonto Liepen

Evangelische Kirchengemeinde Liepen

Sparkasse Vorpommern

IBAN DE85 1505 0500 0430 0022 62

BIC NOLADE21GRW

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Überweisungen bitte der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren bitten wir genau die Grabstelle/n und den Friedhof aufzuführen, da bei 13 Friedhöfen ansonsten eine genaue Zuordnung fast unmöglich ist.

Bitte achten Sie auf die Liegezeiten Ihrer Grabstellen. Wenn Sie eine Grabstelle nach dem Ablauf der Liegezeit einebnen möchten, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei der Friedhofsverwaltung.

Des Weiteren bitten wir alle Grabstellenpächter auf die Einhaltung der Friedhofsordnung zu achten. Koniferen und alle Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 50cm nicht überschreiten. Gerade bei der Entfernung von hohen Bepflanzungen hat es schon viele Schwierigkeiten gegeben.

Friedhöfe - Beräumen der Grabstellen nach dem Winter

Leider mussten wir auch in diesem Jahr feststellen, dass der Müll auf den Friedhöfen nach dem Abräumen der Winterabde-

ckung nicht ordnungsgemäß entsorgt wurde bzw. wird. Plaste wird nicht von den Gestecken entfernt bzw. einfach neben die Abfallstellen entsorgt.

Die gleichen Schwierigkeiten gibt es beim Neubepflanzen der Grabstellen.

Auf den Kompost gehören nur Grünabfälle. **Verpackungen und Keramikschalen müssen von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen wieder mitgenommen werden.**

In eigener Sache

Die Kirchengemeinde würde sich auch über Ihre Mithilfe freuen! In vielen Orten betreuen ehrenamtliche KüsterInnen die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in den Kirchen. Haben Sie Freude und Interesse, sich mit um „Ihre“ Kirche zu kümmern, sind Sie herzlich eingeladen! Bitte rufen Sie einfach im Pfarramt an oder sprechen Sie die Küster vor Ort an.

Herzliche Grüße, Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Friedenskirchengemeinde Krien

Pastor Helge Jörgensen
17391 Krien, Rundstraße 59, krien@pek.de
0174-9206628, Büro
Ingrid Rabe
Dienstag & Mittwoch, 10:00-12:00 Uhr
17391 Krien, Rundstraße 59
krien-buero@pek.de
039723-20365

Gottesdienste in den Monaten April & Mai

30. April, 3. Sonntag nach Ostern, Jubilate

09:00 Uhr Iven
10:30 Uhr Neuendorf B

07. Mai, 4. Sonntag nach Ostern, Kantate

10:00 Uhr Krien -
musikalischer Familiengottesdienst



Kantate das heißt: „Singet!“...ob schön oder schräg, laut oder leise, hoch oder tief...ist ganz egal! Groß und Klein, Alt und Jung sollen an diesem Sonntag zusammen singen. Trallerallala und Tschingderassabum und alles zur Ehre Gottes!

Seien Sie ganz herzlich eingeladen!

18. Mai, Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Iven - unter freiem Himmel vor dem alten Pfarrhaus, bei schlechtem Wetter in der Kirche

21. Mai, 6. Sonntag nach Himmelfahrt, Exaudi

09:00 Uhr Wegezin
10:30 Uhr Gramzow

28. Mai, Pfingstsonntag

14:00 Uhr Krien - Konfirmation

Ausblick

Gemeindenachmittag wird Klönsnack

Unsere Mittwochnachmittage bei Kaffee und Kuchen sind uns wichtig. So wichtig, dass wir dafür Werbung machen möchten. Denn in geselliger Runde in den Dörfern zusammenkommen, das stärkt die Gemeinschaft und das eigene Wohlbefinden - und ganz nebenbei ist der neueste Klatsch und Tratsch ebenso in Erfahrung gebracht wie die wichtigeren Neuigkeiten. Es geht darum, miteinander in Kontakt zu bleiben. Und genau deshalb geben wir diesen Treffen den Namen zurück, die sie vor vielen Jahren schon einmal hatten: **Klönsnack**. Und zum Klönsnack sind alle herzlich eingeladen!

Termine in April & Mai:

12.04. um 14:30 Uhr - Gramzow, im Gemeinderaum
19.04. um 14:30 Uhr - Krien, im Gemeinderaum
26.04. um 14:30 Uhr - Wegezin, im Dörphus
10.05. um 14:30 Uhr - Gramzow, im Gemeinderaum
17.05. um 14:30 Uhr - Wegezin, im Dörphus
24.05. um 14:30 Uhr - Krien, im Gemeinderaum

Gemeinde auf Reisen

Wir laden ein zum Gemeindeausflug zum Bibelzentrum Barth am 06. Mai



Uns erwartet ein angenehmer Samstagnachmittag:

Um 12:30 Uhr fahren wir am Pfarramt los, ab 14:00 Uhr werden wir fachkundig durch die ansprechenden und überaus interessanten Räumlichkeiten des Bibelzentrums geführt. Eine Pause mit hausgebackenem Kuchen und Kaffee im Rosengarten stärkt für den zweiten Teil: eine Führung durch den Bibelgarten. Ab 16:30 Uhr machen wir uns auf den Rückweg.

Wir bitten um Anmeldung bis zum 17.04. bei Frau Rabe im Büro (039723 20365, krien-buero@pek.de) oder bei Pastor Jörgensen (01749206628, krien@pek.de).

Der Beitrag zur Teilnahme beträgt je nach Anzahl der Mitfahrenden 25 - 30€.

Kirchenchor Krien / Iven

EVANGELISCHE FRIEDENSKIRCHENGEMEINDE KRIEN

KIRCHENCHOR

Singen macht glücklich! -
Mit Singen zu mehr Lebensfreude!

DIENSTAGS 19.30 UHR
IM DÖRFGEMEINSCHAFTSHAUS
"ALTE SCHULE" IN KRIEN

Singen ist wunderbar für Körper, Seele und Geist!
Singen verbessert das Gedächtnis
und die Immunabwehr,
reguliert den Blutdruck, löst Verspannungen, baut den Stress ab,
macht uns kontaktfreudiger und selbstbewusster!
Singen Sie doch einfach mit!

Kinderkirchentag am Samstag, den 06. Mai

9.30-12.30 Uhr „Wunderkinder“
Vorschulkinder und Klasse 1- 3 (mit Mittagessen)
13.00-16.00 „Bibelentdecker“
Klasse 4 - 6 (mit Kuchenessen)
Bringt auch gern eure Freunde mit!
Gut sind Socken/Hausschuhe und robuste Kleidung.????



Kathrin Schulz und das Team vom Kinderkirchentag
Stammtisch Iven

Wir laden herzlich ein zum Ivener Stammtisch im Gemeinderaum des alten Pfarrhauses am 26.04.23 ab 18:00 Uhr.

Kirchgeld und Friedhofsgebühr

Spenden und Kirchgeld bitte auf unser Konto: Ev. Kirchengemeinde Krien
IBAN DE35 1506 1638 0002 2015 00 / BIC GENODEF1ANK
Bei Kirchgeld und Spenden bitte den Verwendungszweck angeben.

Kirche Online

Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirche-krien.de - dort finden sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate April/Mai 2023

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

Misericordias Domini 23. April

9.00 Uhr in **Dennin**, Kirche
10.15 Uhr in **Boldekow**, Kirche

Dienstag 25. April

15.00 Uhr in **Spantekow**, Pfarrhaus
Gemeindenachmittag mit Kaffee und Kuchen

Jubilare 30. April

9.00 Uhr in **Wusseken**, Kirche
10.15 Uhr in **Spantekow**, Kirche

Kantate 7. Mai

9.00 Uhr in **Neuenkirchen**, Kirche
10.15 Uhr in **Japenzin**, Kirche

Rogate 14. Mai

9.00 Uhr in **Bodekow**, Kirche
10.15 Uhr in **Spantekow**, Kirche mit der **Vorstellung der Konfirmanden**

Himmelfahrt 18. Mai

10.15 Uhr in **Wusseken**, Kirche

Pfingstsonntag 28. Mai

14.00 Uhr in **Spantekow**, Kirche mit **Konfirmation**

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor & Bläserkreis: Kirchenchor und **Bläserkreis** treffen sich immer **donnerstags** in Spantekow. Der **Bläserchor** probt von **18.00 Uhr bis 18.45 Uhr** im **Gemeinderaum des Pfarrhauses**. Die Probe des **Kirchenchores** beginnt **um 19.15 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses**. *Neue Sängerinnen und Sänger bzw. Bläserinnen und Bläser sind sehr herzlich willkommen.*

Christenlehre: Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind im neuen **Schuljahr immer mittwochs** zu einem regelmäßigem Kindernachmittag eingeladen. Die Zeiten sind so abgestimmt, dass die Kinder im Anschluss mit den Schulbussen nach Hause fahren können. - Gemeinsam mit der Gemeindepädagogin Zoé Helmes beschäftigt Ihr Euch mit den Geschichten der Bibel, Ihr bastelt, spielt und, und, und... - **Falls Sie wünschen, dass Ihr Kind auch eingeladen wird, rufen Sie uns im Pfarramt an (Tel.: 039727/20369).** Hinweis: Die Kinder werden von der Spantekower Schule abgeholt und wieder zur Schule bzw. zur Bushaltestelle an der Schule gebracht.

Konfirmandenunterricht: Alle Schüler und Schülerinnen der 7. und 8. Klassen sind zum Konfirmandenunterricht eingeladen. - An diesen Nachmittagen werden wir uns mit Fragen des Glaubens beschäftigten, Ausflüge unternehmen, hin und wieder an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken. - Anmeldungen telefonisch unter der **039727-20369**. Wir treffen uns alle 14 Tage am **Dienstag** von **15.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im Pfarrhaus Spantekow. Die Taufe ist **keine** Voraussetzung für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht. Wer mitmachen möchte, melde sich einfach im Pfarramt! Die nächsten Termine sind am **18.04.2023** und am **2.05.2023**.

Rückblick**Passionsmusik in Wusseken**

Auf der Höhe der Passionszeit, am Sonntag Lätare, lud die Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken zu einer musikalischen Stunde in die Wusseker Kirche ein. Der Kirchenchor unter der

Leitung von Maria Uhle sowie Annett Bilow gestalteten diesen Nachmittag. Im Mittelpunkt stand das Passionslied „Jesu, meine Freude“. Gemeinsam gingen wir in einzelnen Stationen durch dieses Lied und erinnerten an das Leid, welches Jesus von Nazareth getragen hat. Froh und dankbar waren auch alle Chormitglieder als auch Musiker, dass sich so viele Menschen aufgemacht haben. Nun freuen wir uns auf den Ostergottesdienst in Spantekow, in dem eine kleine Bläserformation als auch der Chor wieder auftreten werden.

**Kindergottesdienst in der Passionszeit**

Am 29. März waren die Kinder der Christenlehre zu einem Gottesdienst in die Spantekower Kirche eingeladen. Zoé Helmes hatte die Kirche gestalterisch verwandelt, so dass wir gemeinsam auf das Kreuz schauten: Jesus ist mit Nägeln dort angeschlagen. Er trägt eine Dornenkrone und erleidet schlimme Schmerzen. Dieser Anblick tat auch uns weh. Und zugleich schauten wir auf den 3. Tag, der auf Karfreitag folgt: Ostersonntag. Das Leben erweist sich stärker als der Tod. Diese Botschaft feiern wir am Osterfest.

Das Osterei ist eines der bekanntesten Symbole und erinnert uns daran, dass der Tod uns wie eine harte Schale umschließt. Und gleichzeitig entsteht neues Leben, welches seinen Weg durch die Schale findet.

Pastor Staak hatte das „größte und das kleinste Ei der Welt“ mitgebracht. Einige Kinder wollten gar nicht glauben, dass das Straußenei echt war. So wurde gesungen, gebetet und die frohe Botschaft gehört. Mit fröhlichen Herzen konnten wir wieder in den Alltag gehen.

**Ausblick****Kirchennachmittage**

Einmal im Monat möchten wir Sie zu einem Nachmittag mit Kaffee, Kuchen sowie guten Texten, Gedichten und Liedern einladen. Die nächsten Termine sind am **25. April**, 23. Mai und 27. Juni immer ab 15.00 Uhr im Pfarrhaus Spantekow! Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gern an (T.: 039727-20369).

Konfirmation

Am Sonntag Rogate, dem 14. Mai, werden sich die Konfirmanden in der Spantekower Kirche vorstellen. Der Gottesdienst beginnt um 10.15 Uhr.

Zwei Mädchen und ein Junge werden in diesem Jahr ihr „Ja“ zur Taufe bekräftigen.

Die Kirchenältesten und zahlreiche Gemeindeglieder freuen sich, dass die drei Jugendlichen diesen Weg gegangen sind und ermutigen alle Jugendlichen, das Angebot des Konfirmandenunterrichtes einmal kennenzulernen.

Er findet 14tägig über 2 Jahre verteilt statt.

Der nächste Kurs beginnt im neuen Schuljahr 2023/2024. Wer dabei sein möchte, melde sich im Pfarramt Spantekow (039727-20369).

FRIEDHOFSANGELEGENHEITEN

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die **Friedhofsablagen** nur für kompostierbare Abfälle genutzt werden dürfen. Plastikmüll ist entweder zu Hause oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Einige Friedhofsablagen werden auch für die Entsorgung häuslicher Abfälle genutzt.

Daher unsere dringende Erinnerung: Die Ablagen sind für die kompostierbaren Friedhofsabfälle und nicht für die Beräumung von Grabstellen bzw. häuslichen Abfällen eingerichtet.

Keramikschalen sowie Gläser und Skulpturen sind grundsätzlich wieder mitzunehmen und können nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden!

Zuwerhandlungen werden seitens der Friedhofsverwaltung verfolgt und zur Anzeige gebracht.

Alle Bilder, wenn nicht extra gekennzeichnet: ©PSTAAK

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2023

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie **diens-tags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow**

für den Bereich

Boldekow-Wusseken

Kirchengemeinde

Kirchengemeinde

Spantekow,

Boldekow-Wusseken,

Deutsche Bank Anklam

Sparkasse Vorpommern

IBAN:

IBAN:

DE88 1307 0024 0431 6600 00

DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: DEUTDEDBROS

BIC: NOLADE21GRW



Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, 17392 Spantekow

Tel.: 039727/20369

Fax: 039727/20401

Mail: spantekow@pek.de

Herzliche Grüße sowie eine gesegnete östliche Zeit!

Ihr Pfarrer Philipp Staak

Verschiedenes

Ein Jubiläum der besonderen Art wurde unter größter Wertschätzung gefeiert.

Am 13.02.2023 feierte Herbert Zibell seinen 93 jährigen Geburtstag und zu gleichen Zeit die eiserne Hochzeit zusammen mit seiner Frau Inge Zibell. Zahlreiche Gratulanten nahmen sich die Zeit die besten Glückwünsche zu übermitteln. Herbert Zibell hat sich stark in unserer Gemeinde Blesewitz eingebracht; Gründungsmitglied vom Blesewitzer SV Wehrführer der FFW und nicht zu vergessen langjähriges Mitglied im Gemeinderat. Dafür danken wir Herbert Zibell besonders!



Der Gemeinderat

Bürgermeister

Frank Zibell



Der Förderverein <KIRCHE-SPITAL-SCHULE> Sarnow lädt Jung und Alt in die Kirche zu Sarnow ein.



Internet: www.foerderverein-sarnow2.de.tl

Sie erleben ein Programm auf Niederdeutsch, dargeboten von juch "Landslud" ut de Gemeinde.

Im Anschluss laden wir Sie zu einer Kaffeetafel ins Gemeindehaus ein.

WANN? 07. Mai 2023, um 14.00 Uhr Der Eintritt ist frei!



Um eine Spende für die Unkosten und die weitere Sanierung und Restaurierung des Baudenkmals wird gebeten!

Der Veranstalter



Caritas- Freiwilligenzentrum- Friedländer Straße 43; 17389 Anklam

April 2023

"Der hat immer zu geben, dessen Herz voll Liebe ist."
(Kirchenlehrer Augustinus 354-430)



Tag	Datum	Zeit	Veranstaltung	Ort	
Mo	immer (Ferien 3.-12.4)	8:30-12:00	Deutsch Kurs	Gartensaal	
Mo	immer	13:30-15:00	Malkurs für ukrainische Kinder	Kreativraum	
Di	immer (Ferien 3.-12.4)	10:00-13.30	Deutsch Kurs	Gartensaal	
Di	immer	14:00	Strick-Cafe	Kreativraum	
Mi	immer (Ferien 3.-12.4)	8:30-12:00	Deutsch Kurs	Gartensaal	
Mi	14 tägig	5.4. 19.4.	13:00	Kreatives Nähen	Kreativraum
Mi	14 tägig	12.4. 26.4.	14:00	Töpfer Werkstatt	Kreativraum Kurs belegt
Do	14 tägig	6.4. 27.4.	15:30	Meditation	Gartensaal
Fr	immer	Ferien 3.-12.4	8:30-12:00	Deutsch Kurs	Gartensaal

Besondere Termine im April:

Montag	3.4.	17.00	Gruppe „Gemeinsam“ <i>Ostern neues will werden auf Erden</i>	Gartensaal
Dienstag	4.4.	11.00	Gemeinsames Frühstück	Gartensaal
Donnerstag	20.4.	17.00	Vortrag: „Wie geht Frieden?“	Gartensaal



Preisträger des „Drei-Königs-Preises“ 2023
ist das Caritas-Freiwilligen Zentrum in Anklam.



WIE GEHT FRIEDEN?

Impulsvorträge und moderierte Diskussion

Synnöve
Steinert-Schmidt

Familien- und
Erziehungsberaterin

Marc Phillip
Reißenweber

Kommunikationstrainer

20.04.23 - 17:00 Uhr

Moderation: Jens Bordel

Konflikte prägen unseren Alltag. Sowohl auf persönlicher Ebene als auch in den Nachrichten aus aller Welt. Synnöve Steinert-Schmidt und Marc Phillip Reißenweber beleuchten die Frage "Wie geht Frieden?" in kleinen Impulsvorträgen aus ihren jeweiligen Fach- und Wissensgebieten und laden danach zur gemeinsamen Diskussion.



Caritas Anklam, Gartensaal
Friedländer Str. 43
Anmeldung unter
a.kuehl@caritas-vorpommern.de
oder 03971 2035 0
Eintritt frei!

RENE
REGIONALES NETZ
EINE MARKE DER LANDWERKE MV BREITBAND GMBH

Das schnellste Internet ist in greifbarer Nähe.

Jetzt Glasfaser-Hausanschluss sichern!

Tel. 03981 474480 kundenservice@rene-mv.de www.RENE-MV.de

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerinsburg

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schwerinsburg lädt alle Jagdgenossen zur Vollversammlung am Freitag, den 5. Mai, 18.00 ins Haus Sorgenfrei, Schwerinsburg, ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des alten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Diskussion und Beschlussfassung über eine mögliche Zusammenlegung der Jagdgenossenschaften Löwitz und Schwerinsburg.

gez. K. Wiedemann

Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Herrn Karl-Heinz Thielke.

Wir verlieren einen engagierten Bürger der Gemeinde Blesewitz, der sich stets für die Belange der Gemeinde Blesewitz einsetzte.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten und sein Andenken in Ehren bewahren.

Seiner Familie gilt in dieser Zeit unser tiefes Mitgefühl.

Im Namen der Gemeindevertretung Blesewitz

Frank Zibell
Bürgermeister

Bunte Ecke

Rolf Bahler
17391 Neetzow-Liepen

Ein schöner Spruch, ein kleiner Scherz -- das erfreut die Seele und das Herz

Wer einsam ist, der hat es gut, weil keiner da, der ihm was tut. (Wilhelm Busch, deutscher Dichter, Zeichner, 1832-1908)

Bemüh dich nur und sei hübsch froh, der Ärger kommt schon sowieso. (Wilhelm Busch, 1832-1908)

Frösche quaken wohl, aber das Wetter machen sie bis jetzt nicht. (Deutsches Sprichwort)

Gehe nicht, wohin der Weg führen mag, sondern dorthin, wo kein Weg ist, und hinterlasse eine Spur. (Jean Paul, deutsch. Schriftsteller, 1763-1825)

Es ist nichts so klein und wenig, woran man sich nicht begeistern könnte. (Friedrich Hölderlin, deutscher Dichter, 1770-1843)

Je freier man atmet, desto mehr lebt man. (Theodor Fontane, deutscher Schriftsteller, 11819-1898)

Leute mit Mut und Charakter sind den anderen Leuten immer unheimlich. (Hermann Hesse, deutscher Schriftsteller, 1877-1962)

Wer immer nur funktioniert, entzieht sich dem Abenteuer des Lebens. (Armin Müller-Stahl, deutscher Schauspieler)

Jede Freude ist ein Gewinn und bleibt es, auch wenn er noch so klein ist. (Robert Browning, engl. Dichter, 1812-1889)

Verbringe jeden Tag einige Zeit mit dir selbst. (Chiinesische Weisheit)

Das Glück deines Lebens hängt von der Beschaffenheit deiner Gedanken ab. (Marc Aurel, röm. Kaiser, 3.Jhd. n. Chr.)

Die meisten Menschen sind so glücklich, wie sie es sich selbst vorgenommen haben. (Abraham Lincoln, US.amerik. Präsident, 1809-1865)

Wir wollen jeden Tag ein neues Leben beginnen. (Edith Stein, deutsche Philosophin, 11891-1942)

Ein Augenblick des Glücks wiegt Jahrtausende des Nachruhms auf. (Friedrich der Große, preuß. König, 1712-1786)

Die Sonne droben ist ein großer Blick der Liebe. (Christoph August Tiedge, deutscher Schriftsteller, 1752-1841)

Der Lauf der Dinge lehrt uns allenthalben Zuversicht. (Ralph W. Emerson, amerik. Schriftsteller, 1803-1882)

Gehorchen wir jeder mit Genuß den Frauen, den hochgeschätzten, hingegen machen uns meist Verdrub die sonstigen Vorgesetzten. (Wilhelm Busch)

Das weiß ein jeder, wer's auch sei, gesund und stärkend ist das Ei. (Wilhelm Busch, deutscher Zeichner, Dichter, 1832-1908)

Wo ein Kluger nichts ausrichtet, da schickt man einen Dummen hin. (Deutsche Weisheit)

Politiker sind überall gleich. Sie versprechen, Brücken zu bauen, auch wenn gar keine Flüsse vorhanden sind. Nikita Chruschtschow, sowj. Politiker)

Gar nichts ist immer das Beste, was einer schreiben kann. (Bertolt Brecht, deutsch. Dramatiker, Lyriker, 1898-1956)

Überzeugungen sind gefährlichere Feinde der Wahrheit als Lügen. (Friedrich Nietzsche, deutscher Autor, Philosoph, 1854-1900)



**Für Frieden, Freiheit
und Wohlstand!**

**Kundgebung auf dem
Marktplatz Anklam**



**FREITAG,
05. MAI UM
17:00 UHR**



**In Sachen
Werbung
berate ich Sie.**



LINUS WITTICH Medien KG

JÖRG TEIDGE

Tel. 0171 971 57-33 | j.teidge@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de

**SIE ERHALTEN
DIE ZEITUNG
NICHT?**

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG

D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9

Telefon: 039931 5 79 31

Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

Traueranzeigen

„Es wird nie der richtige Tag sein, es wird nie der richtige Zeitpunkt sein. Es wird nie alles gesagt sein und es wird immer zu früh sein. Und doch wird irgendwann der Moment kommen, in dem wir schweren Herzens eine Hand loslassen müssen, ohne einen richtigen Abschied nehmen zu können. Jedoch lassen wir nie den Menschen daran los, denn mit seinen hinterlassenen Spuren bleibt er für immer im Herzen.“ Jeder Einzelne weiß, wie schwer es ist, von einer geliebten Person Abschied zu nehmen. Und jeder Einzelne weiß ebenso, wie schwierig es ist, die passenden Worte für das Lebewohl zu finden. Gerne berät Sie LINUS WITTICH zu Ihrer persönlichen Beileidsbekundung.

Kennen Sie schon Ihren neuen Arbeitgeber

LINUS WITTICH?



über 1.000 Mitarbeiter



12 Verlags- und Druckstandorte
in Deutschland und Österreich



Erfahrung aus über
60 Jahren Tradition



über 1.000 verschiedene
Amts- und Mitteilungsblätter



ca. 5,8 Mio. Haushalte



große Produktvielfalt
print & digital



Für unseren Standort in Sietow suchen wir eine*n

■ **Mitarbeiter*in (m/w/d) für die Redaktion**

■ **Mitarbeiter*in (m/w/d) für den Verkauf**
im Innen- und Außendienst

Werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an

LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn Groß
Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow
Tel. 039931 579-0 | bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de



Frühling in der Greifswalder Innenstadt – immer einen Ausflug wert...

Anzeige

Ein Besuch im Pommerschen Landesmuseum, Spiel und Sport im Freizeitbad, süße Erdmännchen im Tierpark bestaunen – mehr als genügend Gründe, mal wieder einen Tagesausflug in die Hansestadt am Ryck einzuplanen. Der 7. Mai sollte dabei ganz besonders fett im Kalender markiert werden. Pünktlich zum Beginn der Frühlingssaison präsentiert sich ab 10 Uhr der beliebte Greifswalder Gartenmarkt auf dem Marktplatz. Angeboten wird alles, was das Gärtnerherz begehrt – angefangen von Pflanzen und Bäumen aus regionalen Baumschulen und Gärtnereien über Gartenkräuter, Arbeitsgeräte und Pflanztöpfe bis hin zu Saatgut. Wer günstig ein Fahrrad ergattern möchte, sollte sich diesen Tag ebenfalls vormerken, denn während des Marktes werden Fundräder versteigert. Den einen oder anderen Dachbodenfund gibt es ganz sicher auch in der innenstadtnahen Fleischervorstadt. Die Anwohner*innen laden zum Flohmarktbummel in ihren Kiez. Offene Gärten, urige Hinterhöfe, schnacken und Schnäppchen ergattern – das Ganze von 13 bis 18 Uhr. Bereits ab 12 Uhr öffnen die Innenstadthändler*innen ihre Türen. Hier kann nach Herzenslust gebummelt, gekauft und geschlemmt werden, ganz ohne Zeitdruck des stressigen Alltags. Livemusik an verschiedenen Orten bringt die Finger zum Schnippen und die Füße zum Wippen. So beschwingt lässt sich nach Ladenschluss der Tagesausflug mit einem schönen Abendessen in einem der zahlreichen Restaurants ganz hervorragend abrunden.

Musik liegt in der Luft

FRÜHLINGSSHOPPING

12-17 Uhr

So, 7. Mai

Deine Greifswalder
Innenstadt

Garten
markt

Greifswalder

auf dem Marktplatz

10-17 Uhr

mit Fundrad-
Versteigerung



Stefan Mross,
Anita Hofmann, Tanja Lasch,
Romy Kirsch

Anklam

10.12.2023 | 15 Uhr
Volkshaus Anklam

**Tickets & Infos unter 03834-507285,
sowie an allen bekannten VVK-Stellen**

BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-
 Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

Hier fühl ich mich wohl -
hier bin ich daheim

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
p. P. **ab € 529,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück
p. P. **ab € 429,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 321,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller,
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 215,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



So werden Keller oder Dachgeschoss zum Homeoffice

Viele Prognosen gehen davon aus, dass ein deutlicher Anteil an Büro-Arbeitszeit auch zukünftig im Homeoffice bleibt. Damit steigt der Platzbedarf in den eigenen vier Wänden – dauerhaft am Küchentisch oder im Wohnzimmer wollen die wenigsten arbeiten. So rücken Nebenräume wieder in den Fokus, zum Beispiel der unausgebaute Dachboden oder ein wenig genutzter Kellerraum. Heimwerker können das oft in Eigenregie stemmen. Gerade im Altbau bewähren sich dabei Leichtbauplatten wie Veroboard Rapid. Sie lassen sich einfach verarbeiten und sorgen für ein behagliches Raumklima. Zum Einziehen von Wänden und zur Verkleidung von Decken und Dachschrägen genügt es, eine stabile Unterkonstruktion zu errichten (aus Holz oder Metall) und darauf die passenden Platten zu montieren. Um kaltes Abstrahlen bestehender Massivwände zu reduzieren, wird die Platte einfach direkt auf vorhandenes Mauerwerk aufgeklebt. Dafür bieten sich offeneporige, mineralische Platten an: Sie sind besonders leicht und nicht so feuchteempfindlich wie etwa Platten auf Gipsbasis. *spp-o*



Foto: Verotec/akz-o

*... für Überflieger
mit Punktlandung!*

*Weil wohlfühlen
zu Hause beginnt!*

WOWI
Wohnen in Wolgast!

www.wowi-wolgast.de



MEIN FACHMANN immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Service
- ✓ Qualität



**DR. LEHNER
IMMOBILIEN**
Von der Elbe bis zur Ostsee

**Su. Eigentums-WE
Rentnerpaar**

- su. in Vorpommern, städt.
- seniorenger., 60-90 m²
- Parterre o. mit Fahrstuhl
- Balk./ Loggia, Stellpl. gew.

Tel. 03834 4398822
www.dr-lehner-immobilien.de

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa



Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe!

Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie!

Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?

Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

Geflügelverkauf Ehlert
Groß-Toitín 23 • 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498

Wir halten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w • Pekingenten, Broiler w/br
- Gössel weiß und grau • Junghennen legereif, versch. Farben
 - Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
 - Stockenten, Perlhühner, Hähne, Zwerghühner und Wachteln • Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

**Verkauf von küchenfertigen Broilern 7 €/kg,
Enten 13 €/kg, Suppenhühner, Kaninchen**

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr,
Samstag 8.00 - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache
Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

Modehaus  Eggert

**Anzüge
Sakkos
Zubehör**
für Jugendweihe
& Konfirmation

Direkt am Markt • Steinstraße 1 • 17389 Anklam • Tel. 03971/212744

Qualitätsumzüge zum besten Preis

**www. Umzug-2000.de
Gillmeister**

Neubrandenburger Möbelspedition

weitere Leistungen:

- ✓ Entrümpelung
- ✓ Wohnungsauflösung
- ✓ Küchen- & Möbelmontagen
- ✓ Tresor- & Klaviertransporte
- ✓ Bereitstellung von Lagerflächen
- ✓ bundesweit & international und vieles mehr...

**Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99**

**Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket**
www.umzug-2000.de